

Antrag auf Überlassung des Kleinbusses (VW T5/T6 – 6-Sitzer) zu Zwecken der Jugendarbeit

per E-Mail: zentraledienste@rbk-online.de

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Zentrale Dienste
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

Antragsstellende Organisation:
Anschrift:
Ansprechpartner/-in bzw. Verantwortliche/-r der Maßnahme:
Telefon:
E-Mail:
Datum:

Für die (Art der Veranstaltung; Zutreffendes bitte ankreuzen, es ist nur eine Angabe möglich)

- Gruppenkurzfahrt, Erholungsmaßnahme, Stadtranderholung
 Tagesveranstaltung

benötigen wir den Bus für den Zeitraum vom ____ . ____ . ____ bis ____ . ____ . ____

Ort der Maßnahme: _____

Anzahl der der Teilnehmenden: _____

Anzahl der Mitarbeitenden/Betreuenden: _____

Fahrerinnen und Fahrer (bitte alle Personen mit Vor- und Nachnamen aufführen; bei Abholung des Busses ist die Vorlage der Fahrerlaubnis im Original erforderlich, s. Ziffer V. der Bedingungen):

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

Die Überlassungsbedingungen (s. Seite 2) für die Benutzung des Kleinbusses wurden von mir/uns zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Ort und Datum

Unterschrift

Überlassungsbedingungen für die Benutzung des Kleinbusses des Rheinisch-Bergischen Kreises

I. Ziel und Zweck

Der Kleinbus soll in erster Linie für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. In Einzelfällen sind auch Vereine und Initiativgruppen antragsberechtigt.

II. Personenkreis

Berechtigte Entleiher sind

- die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen, einschließlich der Jugendringe,
- Vereine und Initiativgruppen, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewährung bieten, dass sie eine sach- und fachgerechte Arbeit im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit durchführen können,
- das Kreisjugendamt für eigene Maßnahmen,
- die Förderschulen des Rheinisch-Bergischen Kreises,
- Einrichtungen für Behinderte.

III. Vergabeverfahren

Vorrangig sind die freien Träger der Jugendarbeit nutzungs berechtigt. Bei zeitgleicher Antragsstellung erfolgt die Vergabe des Kleinbusses in der Rangfolge gemäß Ziffer II. Buchstabe a) – e).

IV. Leistungsumfang

Bereitgestellt wird das gewartete und vollgetankte Fahrzeug. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am Standort Kreishaus Heidkamp, Amt für Zentrale Dienste, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach. Die Abholung ist möglich innerhalb der Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. - Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr oder nach Absprache.

Die Kosten für Treibstoff sind vom Träger der Maßnahme zu übernehmen. Für jeden gefahrenen Kilometer sind 0,60 EUR (brutto) zusätzlich als Nutzungsentgelt zu entrichten.

Die Fahrtroute mit Zielangabe und gefahrenen km sind exakt in das Fahrtenbuch einzutragen und unterschriftlich zu bestätigen.

V. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für das Fahrzeug liegt beim Träger der jeweiligen Maßnahme. Dieser benennt die Personen, die das Fahrzeug führen sollen. Voraussetzung für die Fahrerinnen und Fahrer ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis. Diese muss spätestens bei Abholung des Fahrzeuges von allen Fahrerinnen und Fahrern **im Original** vorgelegt werden. Außerdem müssen die Fahrerinnen und Fahrer über eine mindestens zweijährige Fahrpraxis verfügen.

Gebühren aus Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldern u. ä. im Zusammenhang mit der Fahrzeugnutzung gehen stets zu Lasten des Trägers.

Das Fahrzeug ist nur für sechs Sitzplätze (einschließlich Fahrer) zugelassen.

Im Fahrzeug besteht absolutes Rauchverbot. Das Fahrzeug ist besenrein und vollgetankt an die Kreisverwaltung zurückzugegeben. Bei Zuwiderhandlung fällt eine Reinigungspauschale von 100,00 EUR an.

Um saisonalen Engpässen entgegenzuwirken, kann bei starker Auslastung des Busses die Übergabe ausnahmsweise auch unter den Nutzen erfolgen. Die Verantwortlichkeit für den Zustand des Fahrzeuges geht dann auf den nachfolgenden Träger über.

VI. Verbotene Nutzung

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu verwenden

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten,
- zur Weitervermietung oder Verleihung.

VII. Reparaturen

Reparaturen die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, sind der Kreisverwaltung, Amt für Zentrale Dienste (-17-) unverzüglich mitzuteilen. Sofern möglich, ist die Genehmigung zur Durchführung der Reparatur vorab vom Amt für Zentrale Dienste telefonisch einzuholen.

ADAC-Schutzbrief: Für das Fahrzeug besteht ein Schutzbrief. Die Hinweise in den Unterlagen (liegen den Fahrzeugunterlagen bei) sind zu beachten und die angebotenen Leistungen, falls erforderlich, in Anspruch zu nehmen.

VIII. Unfälle und Pannen

Bei Unfällen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln (Benachrichtigung der Polizei, Benachrichtigung des Amtes für Zentrale Dienste). Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Bei allen Schäden ist ein ausführlicher Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze anzufertigen. Die Hinweise der den Fahrzeugunterlagen beiliegenden Checkliste sind zu beachten.

Bei Pannen ist die Unfallstelle abzusichern und falls nötig Hilfe herbeizuholen (s. auch Ziffer VII. ADAC-Schutzbrief). Die Hinweise der den Fahrzeugunterlagen beiliegenden Checkliste sind zu beachten.

IX. Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (GVV) gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die KFZ-Versicherung wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung (unbegrenzte Deckung)
- Vollkaskoversicherung mit 300,00 EUR Selbstbeteiligung

Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung bleibt dem Träger der Maßnahme überlassen (z.B. Insassen- oder Rechtsschutzversicherung).

X. Haftung des Trägers der Maßnahme

Der Träger der Maßnahme haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am Fahrzeug für Reparaturkosten bis 300,00 EUR. Er haftet unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat oder den Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Der Träger haftet voll, wenn

- Unfallflucht begangen wird,
- er seine Pflichten gemäß dieser Überlassungsbedingungen nicht erfüllt, sofern diese Pflichtverletzungen für den Schaden ursächlich sind.

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

XI. Haftung des Kreises

Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet für alle dem Träger der Maßnahme schuldhaft zugefügten Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Der Rheinisch-Bergische Kreis haftet nicht für die Nichterfüllung oder den Verzug eines genehmigten Antrages, wenn zwischen den einzelnen Fahrten kein ausreichender Zeitraum für Reparatur und Wartung des Fahrzeuges vorhanden ist.

Er haftet auch nicht für Gegenstände, die bei der Abgabe des Fahrzeuges zurückgelassen werden.

XII. Abrechnung

Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes (s. Ziffer IV) erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme auf Grund der Eintragung im Fahrtenbuch.

XIII. Bestätigung

Die vorstehenden Bedingungen werden vom Träger der Maßnahme anerkannt.

Träger und Name des/der Verantwortlichen

Datum, Unterschrift